

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 41 1001/2-II/9/84 (25)

Entwurf einer 11. STVO-Novelle

2/SN-78/ME
Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1833

Sachbearbeiter:
Dr. PesditschekAn das
Präsidium des
NationalratesW i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	37-GE/19.84
Datum:	08. AUG. 1984
Verteilt	1984-08-09 Freiheit und

Dr. Klausgruber

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer 11. Novelle der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI. Nr. 159, zuletzt geändert mit BGBI. Nr. 174/1983, zu übermitteln.

1984 08 02

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:Salcher

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 41 1001/2-II/9/84

Entwurf einer 11. STVO-Novelle
Z.Z. vom 15. 6. 1984,
Zl. 72.500/1-IV/5-84Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1833

Sachbearbeiter:
Dr. PesditschekAn das
Bundesministerium für Verkehr
W i e n

Zum Entwurf einer 11. STVO-Novelle beeckt sich das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die im Vorblatt enthaltene Aussage, daß die vorgesehene Anschaffung von neuen Prüfgeräten zur Feststellung der Alkoholisierung von Kraftfahrzeuglenkern aus Strafgeldern finanziell gesichert sei, erscheint nach ho. Auffassung zumindest nach der derzeitigen Rechtslage nicht ausreichend begründet.

Nach § 100 Abs. 7 der STVO sind die eingehobenen Strafgelder den Straßenerhaltern abzuführen und für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (in den Erläuterungen zur Novelle 1982 wird dazu sogar der Klammerausdruck "Radargeräte" verwendet) zu verwenden. Da es zweifelhaft sein könnte, ob die neuen Prüfgeräte als "Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung" anzusehen sind, sollte in der ggstl. Novelle eine diesbezügliche Klarstellung erfolgen. Weiters sollte eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, wer - unabhängig von dem Eingang allfälliger Strafgelder - zur Anschaffung dieser neuen Prüfgeräte und deren Erhaltung zuständig ist. In der Praxis wird dies nämlich häufig von Polizei- und Gendarmeriebehörden erwartet, obwohl diesen die Strafgelder nicht zufließen.

1984 08 02

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: